

## Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß

§7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma RosenxT Creation GmbH, 49811 Lingen, beantragte bei mir die wasserbehördliche Erlaubnis gemäß §§ 8-10 WHG zur Entnahme von Grundwasser im Zuge der bauzeitlichen Wasserhaltung für den Neubau einer Kantine sowie eines Regenrückhaltebeckens in Wietmarschen-Lohne; Gemarkung Lohne; Flur 50, Flurstück 552.

Für dieses Vorhaben war gemäß Anlage 1 zu §7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1.1 UVPG erforderlich.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Grundwasserentnahme zum Zwecke der Baugrubentrockenlegung. Während des Zeitraums der Grundwasserförderung von 77 Tagen werden insgesamt 545.445 m<sup>3</sup> Grundwasser gefördert. Die Fläche befindet sich innerhalb des Industriegebietes Wietmarschen-Lohne.

Mögliche Beeinträchtigungen an gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen wie Wallhecken und Bäumen lassen sich durch Minderungsmaßnahmen (Bewässerung) in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung vermeiden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen UVPG (NUVPG) hat ergeben, dass die Grundwasserentnahme nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Grundwasserentnahme nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß §5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass sie nicht selbsttätig angefochten werden kann

(§5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Grafschaft Bentheim

Der Landrat